

WICHTIGER HINWEIS: AKTIONÄRE DER ADDIKO BANK AG, DEREN SITZ, WOHNSTZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 9. DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

IMPORTANT NOTE: SHAREHOLDERS OF ADDIKO BANK AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN CLAUSE 9. OF THIS OFFER DOCUMENT.

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES
TEILANGEBOT

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("**ÜbG**")
 ("**Angebot**")

der

Agri Europe Cyprus Limited
THE OVAL, Flat/Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern
(Handelsregisternummer HE 283435)
 ("**Bieterin**")

an die Aktionäre der

Addiko Bank AG
Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien
(FN 350921 k)
 ("**Zielgesellschaft**")

Annahmefrist: 16. Mai 2024 bis 27. Juni 2024, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit)

1. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die folgende Zusammenfassung des Angebots enthält nur ausgewählte Informationen über das Angebot und ist daher nur in Verbindung mit der gesamten Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") zu lesen.

Bieterin	Agri Europe Cyprus Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach zypriotischem Recht mit Sitz in Limassol, Zypern, und der Geschäftsanschrift THE OVAL, Flat/Office 502, Krinou 3, A4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435.	Punkt 3.
Zielgesellschaft	Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, FN 350921 k, ISIN AT000ADDIKO0 (" Zielgesellschaft ").	Punkte 3.7., 3.8.
Angebot und Kaufgegenstand	<p>Das Angebot umfasst den Erwerb von bis zu 3.315.344 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN AT000ADDIKO0), die zum Handel an der Wiener Börse (Prime Market) zugelassen sind und sich nicht im Eigentum der Bieterin, eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder der Zielgesellschaft befinden. Das entspricht ca.17,002 % des Grundkapitals.</p> <p>Zum 14. Mai 2024 hält die Zielgesellschaft 212.858 eigene Aktien, die vom Angebot ausgeschlossen sind. Das entspricht ca. 1,09 % des Grundkapitals.</p> <p>Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, hält die Bieterin 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen.</p> <p>Die Bieterin wird durch die vollständige Annahme dieses Angebots selbst bei einem hypothetischen Bestand eigener Aktien der Zielgesellschaft von 10 % des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 29,99 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft überschreiten.</p>	Punkt 4.
Angebotspreis	EUR 16,24 (brutto) je auf Inhaber lautende Stückaktie der Zielgesellschaft <i>cum Dividende</i> . Dies betrifft nicht die bereits beschlossene und ausbezahlte Jahresdividende der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2023.	Punkt 4.2.

<p>Annahmefrist</p>	<p>Zeitraum von (jeweils einschließlich) 16. Mai 2024 bis 27. Juni 2024, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), das sind sechs (6) Wochen ("Annahmefrist").</p> <p>Es wird keine gesetzliche Nachfrist (<i>sell out-Phase</i>) gemäß § 19 Abs 3 ÜbG geben.</p>	<p>Punkt 6.1.</p>
<p>Annahme des Angebots</p>	<p>Die Annahme dieses Angebots ist ausschließlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist rechtzeitig erklärt, wenn</p> <p>(a) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs einlangt;</p> <p>(b) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge und der Gesamtzahl der Aktien dieser Annahmeerklärungen erklärt, die während der Annahmefrist bei der Depotbank eingegangen sind, und der Gesamtzahl der bei ihr eingereichten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD übermittelt und die entsprechende Gesamtzahl der Aktien an die Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtzahl der Aktien übertragen wurde und die Übertragung (Übertragung der ISIN AT000ADDIKO0) spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt ist;</p> <p>(c) die Umbuchung (die Umbuchung von ISIN AT000ADDIKO0 auf ISIN AT0000A3BQ92) spätestens am dritten Börsetag, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt ist.</p> <p>Nachdem die endgültige Anzahl der Angedienten Aktien - unter Berücksichtigung einer allfälligen Überzeichnung und einer verhältnismäßigen Zuteilung - feststeht, wird die jeweilige Depotbank die Angedienten Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 gleichzeitig mit der Einbuchung der ISIN AT0000A3BQ92 (Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien) ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen.</p>	<p>Punkt 6.3.</p>

	Die Bieterin zahlt nur die angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von den Depotbanken im Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Angebots eingehoben werden, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 8 (Euro acht) pro Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.	
Zahl- und Abwicklungsstelle	Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsadresse Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich.	Punkt 6.2.
Zuteilung bei Überzeichnung	Werden Annahmeerklärungen für mehr Aktien als die Angebotsaktien abgegeben, so werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt. In einem solchen Fall wird gemäß § 20 ÜbG die Annahmeerklärung jedes Aktionärs in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Anzahl der Angebotsaktien zur Gesamtzahl der Aktien, hinsichtlich derer Annahmeerklärungen zugegangen sind, steht. Wenn diese Zuteilungsregel dazu führt, dass Bruchteile von Aktien angenommen werden müssen, wird die Anzahl der Aktien auf die nächste ganze Zahl abgerundet.	Punkt 4.1.
Abwicklung des Angebots	Der Angebotspreis wird an die Inhaber von zum Verkauf im Rahmen des Angebots angedienten Aktien spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (x) dem Ende der Annahmefrist und (y) dem Eintritt der letzten Bedingung gemäß der Punkte 5.1. bis 5.3., falls alle Bedingungen gemäß der Punkte 5.4. bis 5.9. am Abwicklungstag erfüllt sind oder (teilweise) darauf verzichtet wurde.	Punkt 6.5.
Handel mit Angedienten Aktien	Reicht ein Aktionär eine Annahmeerklärung bei seiner Depotbank ein, so verbleiben die in der Annahmeerklärung genannten Angedienten Aktien (wenn auch mit anderer ISIN) im Depot des Annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch umgebucht und als "Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien" gekennzeichnet. Die Bieterin wird die Zahl- und Abwicklungsstelle beauftragen, einen Handel der Angedienten Aktien an der Wiener Börse zu beantragen.	Punkt 6.3.
ISINs	Addiko-Aktien: ISIN AT000ADDIKO0	

	Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien: ISIN AT0000A3BQ92	
Veröffentlichung des Angebots	Das vorliegende freiwillige öffentliche Teilangebot wird am 16. Mai 2024 auf der Internetseite der Bieterin (https://agrierope.com.cy), der Zielgesellschaft (www.addiko.com) sowie der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre am Sitz der Zielgesellschaft sowie bei der Zahl- und Abwicklungsstelle aufliegen. Eine Bekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG wird in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - https://www.evi.gv.at) am 16. Mai 2024 veröffentlicht.	Punkt 6.11.
Aufschiebende Bedingungen	Das Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen: (a) Bankaufsichtsrechtliche Genehmigung: Die erforderliche Genehmigung durch die österreichische Finanzmarktaufsicht / EZB (x) ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt oder (y) gilt als erteilt. (b) Bankaufsichtsrechtliche Genehmigungen in CSEE: (i) Die Genehmigung durch die serbische Nationalbank für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko SRB ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt; (ii) Die Genehmigung durch die Zentralbank von Montenegro für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko ME (x) ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt oder (y) gilt als erteilt; (iii) Die Genehmigung durch die zuständige Bankenbehörde der Republik Srpska für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko BL ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt; (iv) Die Genehmigung durch die zuständige	Punkt 5.

	<p>Bankenbehörde in Bosnien & Herzegovina für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko SA ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt;</p> <p>(v) Die Genehmigung durch die Zentralbank von Slowenien für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko SLO (x) ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt oder (y) gilt als erteilt.</p> <p>(vi) Die Genehmigung durch die Kroatische Nationalbank für den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile an Addiko HR (x) ist ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen erteilt oder (y) gilt als erteilt.</p> <p>(c) FDI-Freigabe in Slowenien, die als erfüllt gilt, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:</p> <p>(i) Erlass einer FDI-Entscheidung durch das slowenische Wirtschaftsministeriums gemäß Artikel 31c Absatz 7 des slowenischen Investitionsförderungsgesetzes ("ZSInv"), in dem erklärt wird, dass die Transaktion nicht unter das slowenische FDI-Regime fällt oder nur unbedeutende Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Slowenien haben wird; oder</p> <p>(ii) Erteilung einer FDI-Genehmigung gemäß Artikel 31e Absatz 1 ZSInv nach Einleitung eines FDI-Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 31č ZSInv ohne Wesentliche FDI Bedingungen oder Auflagen.</p> <p>(d) Es wurde vor dem Abwicklungstag keine Anordnung oder Entscheidung einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde erlassen, und es sind keine aufsichtsrechtlichen oder regulatorischen Anforderungen bis zum Abwicklungstag in Serbien, Montenegro, Bosnien & Herzegowina, der Republik Srpska, Kroatien oder Slowenien zu erfüllen, die zur Folge haben, dass die Durchführung des Angebots unzulässig wird;</p>	
--	---	--

	<p>(e) Keine wesentliche nachteilige Veränderung: Keines der folgenden Ereignisse ist bis zum Ende der Annahmefrist eingetreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) die Zielgesellschaft hat eine Sachdividende beschlossen oder ausgeschüttet. (ii) Es wurden durch zuständige Behörden oder Gerichte eine oder mehrere Entscheidungen getroffen oder durch die Zielgesellschaft eine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, dass über das Vermögen der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft ein Konkurs-, Geschäftsaufsichtsverfahren oder ein Verfahren zum Entzug der Bankkonzession oder zum Entzug der Zulassung als CRR-Kreditinstitut oder vergleichbarer Zulassungen in Drittstaaten oder ein Abwicklungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren in Drittstaaten eingeleitet oder eröffnet wurde oder Frühinterventionsmaßnahmen angeordnet wurden. (iii) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Zielgesellschaft aufzulösen, zu liquidieren, zu verschmelzen, abzuspalten, umzuwandeln, ihre Rechtsform zu ändern oder ihr Vermögen als Ganzes zu übertragen. (iv) die Zielgesellschaft hat eine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, die auf eine wesentliche nachteilige Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Zielgesellschaft hinweist, wobei eine wesentliche nachteilige Veränderung dann vorliegt, wenn durch dieses Ereignis für sich und ohne Berücksichtigung nicht offengelegter ausgleichender Effekte die Gesamtkapitalquote der Zielgesellschaft 	
--	---	--

	<p>gemäß dem letzten konsolidierten Jahresabschluss der Zielgesellschaft unter die Anforderung/aufsichtliche Erwartung in Höhe der Summe aus OCR und P2G sinkt.</p> <p>(f) Keine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung: Das Grundkapital der Zielgesellschaft wurde weder erhöht noch herabgesetzt, noch haben die Hauptversammlung, der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft bis zum Ende der Annahmefrist einen Beschluss gefasst, der im Falle seiner Umsetzung zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Zielgesellschaft führen würde.</p> <p>(g) Keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft: Bis zum Ende der Annahmefrist hat die Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft beschlossen, die (x) eine Erhöhung eines Mehrheitserfordernisses für alle oder bestimmte Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung oder anderer Organe der Zielgesellschaft oder (y) eine Änderung der mit den Aktien der Zielgesellschaft verbundenen Rechte oder der Art der Aktien der Zielgesellschaft zur Folge hätte.</p> <p>(h) Kein wesentlicher Compliance-Verstoß:</p> <p>(i) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft wegen einer strafbaren Handlung nach anwendbarem Recht verurteilt oder angeklagt wurde. Als strafbare Handlungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung gelten insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das</p>	
--	---	--

	<p>BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten; oder</p> <p>(ii) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragungsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft eine Straftat oder Verwaltungsübertretung nach dem jeweils anwendbarem Recht begangen hat. Straftaten oder Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten.</p> <p>(i) Keine Marktzerüttung: Zwischen der Veröffentlichung der Absicht, dieses Angebot zu stellen, und dem Ende der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro STOXX Banks Index (ISIN EU0009658426), wie er auf der Internetseite EURO STOXX® Banks - Qontigo veröffentlicht wird, an zwei aufeinander folgenden Börsetagen nicht unter EUR 118,20, was einem Schlusskurs entspricht, der nicht mehr als 20 % unter dem jeweiligen Schlusskurs von EUR 147,75 am 14. Mai 2024 liegt.</p> <p>Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf die Erfüllung einzelner (Teile von) aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 5.1. bis 5.9. bis zum Ende der Annahmefrist unter Einhaltung der zeitlichen Schranken des § 15 Abs 2 ÜbG zu verzichten. Gemäß der Angebotsunterlage</p>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> (i) müssen die in den Punkten 5.5. bis 5.9. genannten Bedingungen bis zum Ende der Annahmefrist erfüllt sein; (ii) muss die bankaufsichtsrechtliche Genehmigung gemäß Punkt 5.1. spätestens am 17. Februar 2025 erteilt werden; (iii) müssen die bankaufsichtsrechtlichen Genehmigungen in CSEE gemäß Punkt 5.2. spätestens am 17. Februar 2025 erteilt werden; (iv) muss die FDI-Freigabe gemäß Punkt 5.3. spätestens am 17. Februar 2025 erteilt werden. (v) müssen etwaige Genehmigungen gemäß Punkt 5.4. spätestens bis zum Abwicklungstag erteilt werden. 	
--	--	--

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	2
2.	DEFINITIONEN	12
3.	ANGABEN ZUR BIETERIN	17
4.	ANGEBOT	23
5.	AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN	27
6.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	30
7.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	36
8.	KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK.....	36
9.	VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	38
10.	SONSTIGE ANGABEN.....	39
11.	BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN.....	42

2. DEFINITIONEN

Abwicklung	hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.5.
Abwicklungstag	ist der Tag, an dem die Abwicklung erfolgt.
Addiko	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko BL	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko HR	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko ME	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko SA	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko SLO	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko SRB	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko-Gruppe	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko-Tochtergesellschaft	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
Addiko-Tochtergesellschaften	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.7.
AGRI Holding	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.2.
Aktie(n)	bedeutet eine oder mehrere auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie(n) der Zielgesellschaft, die derzeit unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) AT000ADDIKO0 ausgegeben sind.
Aktionär(e)	bedeutet einen oder mehrere Aktionäre der Zielgesellschaft.
Angebotsaktien	hat die Bedeutung gemäß Punkt 4.1.
Angebotspreis	hat die Bedeutung gemäß Punkt 4.2.

Angebotsunterlage	bedeutet diese Angebotsunterlage gemäß §§ 4 ff ÜbG.
Angediente Aktien	hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.3.
Annahmeerklärung	hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.3.
Annahmefrist	hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.1.
Annehmende Aktionäre	hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.3.
Bedingung(en)	hat die Bedeutung gemäß Punkt 5.
Bieterin	bedeutet Agri Europe Cyprus Limited, THE OVAL, Flat/Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435.
BörseG	bedeutet das österreichische Börsegesetz, BGBl I 107/2017 idgF.
Börsetag	bedeutet jeder Tag, an dem die Wiener Börse für den Aktienhandel geöffnet ist.
CET1	bedeutet das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1), die höchste Qualität des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, das sich aus der Summe der Stammaktien und des Aktienüberschusses, einbehaltener Gewinne, des kumulierten sonstigen Ergebnisses, der anrechenbaren Minderheitsanteile und der aufsichtsrechtlichen Anpassungen zusammensetzt, die alle in den Artikeln 26 bis 31 CRR definiert und gemäß den Artikeln 32 bis 35 CRR angepasst sind, vermindert um die in Artikel 36 CRR aufgeführten Abzüge und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 48, 49 und 79 CRR festgelegten Ausnahmen und Alternativen.
CHF	bedeutet Schweizer Franken als offizielle Währung der schweizerischen Eidgenossenschaft.
CRR	bedeutet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013

über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 idgF.

CSEE	bedeutet Mittel- und Südosteuropa.
Depotbank	bedeutet jedes Kredit- oder Finanzinstitut oder jeder Finanzdienstleister, bei dem ein Aktionär (mit Ausnahme der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger) ein Wertpapierdepot unterhält und bei dem Aktien hinterlegt sind.
EUR	bedeutet Euro als offizielle Währung in den Mitgliedstaaten des Euroraums.
EZB	bedeutet die Europäische Zentralbank.
gemeinsam vorgehende Rechtsträger	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.4.
Gesamtkapitalquote	das gesamte aufsichtsrechtliche Eigenkapital (die Summe aus CET1, Tier 1 und Tier 2) der Zielgesellschaft in Prozent ihrer gesamten risikogewichteten Aktiva.
Grundkapital	bedeutet das ausgegebene Grundkapital der Zielgesellschaft gemäß den Meldungen nach § 135 Abs. 1 BörseG und dem Stand des Firmenbuchs zum 14. Mai 2024.
idgF	bedeutet in der jeweils geltenden Fassung.
Infenity	bedeutet INFENITY MANAGEMENT LIMITED, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Britischen Jungferninseln mit Sitz in Tortola, Britische Jungferninseln, und der Geschäftsadresse Trident Chambers, P.O. Box 146, Road Town, eingetragen unter der Registrierungsnummer 2070684.
OCR	ist die Summe aus Total SREP Capital Requirement (TSCR, umfasst die Säule 1-Anforderung und die Säule 2-Anforderung) und der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung).

P2G	bedeutet eine bankspezifische Empfehlung/aufsichtliche Erwartung, die angibt, wie viel Kapital die EZB von Banken zusätzlich zu deren verbindlichen Eigenkapitalanforderungen erwartet.
Säule 1 Anforderung	bedeutet eine Mindestanforderung an Eigenkapital zur Deckung des Kreditrisikos, des Marktrisikos sowie der operativen Risiken eines CRR-Kreditinstituts, die im Artikel 92 CRR genannt wird.
Säule 2 Anforderung	bedeutet eine bankspezifische Eigenkapitalanforderung, die die Mindestanforderung (bekannt als Säule 1 Anforderung) in den Fällen ergänzt, in denen die Säule 1 Anforderung bestimmte Risiken unterschätzt oder nicht abdeckt, und zwar als Ergebnis eines von der EZB durchgeführten Aufsichts- und Bewertungsprozesses, der von der EZB rechtsverbindlich festgelegt wird und zusammen mit der Säule 1 Anforderung die OCR ohne Kapitalpuffer-Anforderungen und ohne P2G-Erwartung der EZB widerspiegelt.
slowenische FDI-Bedingung	hat die Bedeutung gemäß Punkt 5.3.
SREP	bedeutet den aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess, die Überprüfung und Bewertung durch die EZB und die nationalen zuständigen Behörden (NCAs), zur Feststellung, ob Banken die einschlägigen europäischen Gesetze und Vorschriften einhalten und die aufsichtsrechtlichen Erwartungen erfüllen.
SSM-Rahmenverordnung	Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der EZB vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus idgF (SSM-Rahmenverordnung).
Tier 1	bedeutet CET1 Kapital und Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art 51 ff CRR.

Tier 2	bedeutet die Summe der Kapitalinstrumente, die die Kriterien für Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Art 62 ff CRR erfüllen.
ÜbG	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz, BGBl 1998/127 idgF.
ÜbK	bedeutet die österreichische Übernahmekommission.
VWAP	hat die Bedeutung gemäß Punkt 4.5.
Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen	<p>bedeuten Bedingungen und/oder Auflagen, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der EZB, der serbischen Nationalbank, der Zentralbank von Montenegro, der Zentralbank von Slowenien, der zuständigen Bankenbehörde in der Republik Srpska, der zuständigen Bankenbehörde in Bosnien & Herzegowina und/oder der Kroatischen Nationalbank im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Erfüllung des Angebots auferlegt werden, und</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) für die Bieterin und/oder die gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10 Millionen verbunden sind; oder (ii) den Wechsel der Mehrheit der Mitglieder oder der Vertretungsmacht eines Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsorgans der Bieterin und/oder der gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger oder den Wechsel des Chairman des Board of Directors der Bieterin oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO oder des Chairman des Board of Directors eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO betreffen, oder (iii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der Bieterin mit Ausnahme der Zielgesellschaft betreffen.

**Wesentliche FDI
Bedingungen oder Auflagen**

bedeuten Bedingungen und/oder Auflagen, die vom slowenischen Wirtschaftsministerium im Zusammenhang mit der slowenischen FDI-Bedingung auferlegt werden, und

- (i) für die Bieterin und/oder die gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10 Millionen verbunden sind; oder
- (ii) den Wechsel der Mehrheit der Mitglieder oder der Vertretungsmacht eines Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsorgans der Bieterin und/oder der gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger oder den Wechsel des Chairman des Board of Directors der Bieterin oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO oder des Chairman des Board of Directors eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers oder dessen Stellvertreters oder des CEO oder des CRO betreffen, oder
- (iii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der Bieterin mit Ausnahme der Zielgesellschaft betreffen.

Zahl- und Abwicklungsstelle hat die Bedeutung gemäß Punkt 6.2.

Zielgesellschaft bedeutet Addiko Bank AG, Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, FN 350921 k.

ZSInv hat die Bedeutung gemäß Punkt 5.3(a).

3. ANGABEN ZUR BIETERIN

3.1. Ausgangslage und Angaben zur Bieterin

Die Bieterin ist Agri Europe Cyprus Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach zypriotischem Recht mit Sitz in Limassol, Zypern, und der Geschäftsadresse The Oval, Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435 ("**Bieterin**"). Die Aktien der Bieterin sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen.

Die Bieterin ist eine "Finanzholdinggesellschaft" (Art. 4 Abs 1 Z 20 CRR), die von der EZB als "bedeutendes Unternehmen" (Art 2 Z 16 SSM-Rahmenverordnung) direkt beaufsichtigt wird und

eine Muttergesellschaft bildet, deren Tochtergesellschaften hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind und die keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist. Die Bieterin unterliegt den vollen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen gemäß Art 18 Abs 1 CRR. Die Haupttätigkeit der Bieterin ist die einer Finanzholdinggesellschaft. Weitere Informationen über die Bieterin finden sich im Offenlegungsbericht der Bieterin gemäß Art 434 Abs 1 CRR und im Anhang zum Konzernabschluss der Bieterin, beide abrufbar unter <https://www.agrieuropa.com.cy>.

Zum 31. Dezember 2023 umfasste das Portfolio der Bieterin Vermögenswerte in Höhe von EUR 8,8 Milliarden, darunter Nettokredite in Höhe von ca. EUR 5,1 Milliarden.

Das Board of Directors der Bieterin besteht aus folgenden Personen:

- (i) Herr Romeo Collina (Chairman);
- (ii) Herr Aleksandar Kostić (stellvertretender Chairman);
- (iii) Herr Lambros Papadopoulos;
- (iv) Herr Richard Sharko;
- (v) Herr Nikolas Neophytou;
- (vi) Herr Martin Elling;
- (vii) Herr George Syrichas;
- (viii) Frau Jelena Galić (CEO);
- (ix) Frau Aleksandra Babic (CRO);

3.2. Kapital- und Aktionärsstruktur der Bieterin

Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 40.001.213 und ist aufgeteilt auf 40.001.213 ausgegebene und voll eingezahlte Stammaktien mit einem Nennwert von je EUR 1.

Alleingesellschafterin der Bieterin ist Agri Holding AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Kantons Freiburg unter CHE-110.227.853 ("**AGRI Holding**"). Das Board of Directors der AGRI Holding besteht aus folgenden Personen:

- (i) Herr Dominique Tinguely (Verwaltungspräsident) - Alleinvertretungsbefugnis;
- (ii) Herr Cédric Monney (Verwaltungssekretär) - Alleinvertretungsbefugnis;

Das eingetragene Aktienkapital der AGRI Holding beträgt CHF 100.000. Herr Miodrag Kostić ist der einzige Aktionär der AGRI Holding.

3.3. Unternehmensgegenstand

Die Bieterin ist eine "Finanzholdinggesellschaft" (Art. 4 Abs 1 Z 20 CRR), die von der EZB als "bedeutendes Unternehmen" (Art 2 Z 16 SSM-Rahmenverordnung) direkt beaufsichtigt wird und

eine Muttergesellschaft bildet, deren Tochtergesellschaften hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind und die keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist. Die Bieterin ist für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung verantwortlich und unterliegt den vollen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen gemäß Art 18 Abs 1 CRR. Die Haupttätigkeit der Bieterin ist die einer Finanzholdinggesellschaft. Weitere Informationen über die Bieterin finden sich im Offenlegungsbericht der Bieterin gemäß Art 434 Abs 1 CRR und im Anhang zum Konzernabschluss der Bieterin, beide abrufbar unter <https://www.agrieuropa.com.cy>.

3.4. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte, oder die aufgrund einer Absprache mit der Zielgesellschaft zusammenarbeiten, um den Erfolg des Übernahmeangebots zu verhindern. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerlegbar) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. In diesem Sinne wird vermutet, dass alle von der Bieterin kontrollierten juristischen Personen (Konzerngesellschaften) sowie Rechtsträger, die die Bieterin kontrollieren, mit der Bieterin "**gemeinsam vorgehende Rechtsträger**" sind.

Die Bieterin hat keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG getroffen.

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG sind u.a. die folgenden Rechtsträger:

- (i) AGRI Holding;
- (ii) Miodrag Kostić;
- (iii) Infenity;

Aleksandar Kostić ist stellvertretender Chairman des Board of Directors der Bieterin und Sohn des Miodrag Kostić. Aleksandar Kostić ist kein gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG, weil sein Handeln oder Unterlassen ausschließlich für die Bieterin erfolgt.

Vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen, von Infenity, einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, erworben.

Eine Angabe der von der Bieterin kontrollierten Rechtsträger (§ 1 Z 6 2. Satz ÜbG) kann entfallen, weil die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Adressaten über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots nicht relevant sind.

3.5. Von der Bieterin an der Zielgesellschaft gehaltene Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen, von Infenity, einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, erworben. Daher hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots halten weder die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger noch die Mitglieder des Board of Directors der Bieterin noch die Mitglieder des Board of Directors der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft.

3.6. Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine persönlichen Beziehungen, insbesondere keine organschaftlichen Beziehungen. Es bestehen auch keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft.

3.7. Informationen über die Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft ist die Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 350921 k (Handelsgericht Wien) ("**Zielgesellschaft**" oder "**Addiko**", zusammen mit den Addiko-Tochtergesellschaften die "**Addiko-Gruppe**"). Die Aktien sind im Prime Market der Wiener Börse notiert (ISIN: AT000ADDIKO0).

Addiko ist eine voll zugelassene österreichische Mutterbank mit Sitz in Wien, Österreich, die an der Wiener Börse notiert und von der österreichischen Finanzmarktaufsicht und der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt wird. Addiko hält Beteiligungen an sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, zugelassen und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina (wo sie zwei Banken betreibt), Serbien und Montenegro. Über ihre sechs Tochterbanken betreut die Addiko-Gruppe ca. 0,8 Millionen Kunden in den CSEE-Ländern mit Hilfe eines gut verzweigten Netzes von ca. 155 Filialen und modernen digitalen Bankkanälen.

Tochtergesellschaft	Land	Anteil in %
ADDIKO BANK d.d., Ljubljana (" Addiko SLO ")	Slowenien	100
ADDIKO BANK d.d., Zagreb (" Addiko HR ")	Kroatien	100
Addiko Bank d.d., Sarajewo (" Addiko SA ")	Bosnien und Herzegowina	100

Addiko Bank a.d., Banja Luka (" Addiko BL ")	Bosnien und Herzegowina	99,8832
ADDIKO BANK a.d., BEOGRAD (" Addiko SRB ")	Serbien	100
ADDIKO BANK AD, Podgorica (" Addiko ME ", zusammen mit Addiko SLO, Addiko HR, Addiko SA, Addiko BL und Addiko SRB die " Addiko-Tochtergesellschaften ", jede eine " Addiko-Tochtergesellschaft ")	Montenegro	100

Die Addiko Gruppe positioniert sich als spezialisierte Bankengruppe für Konsumenten und kleine und mittlere Unternehmen (SME) und konzentriert sich dabei auf den Ausbau des Kreditgeschäfts mit Konsumenten und SMEs sowie auf Zahlungsdienstleistungen („Fokusbereiche“), wobei sie Privatkredite für Konsumenten und Betriebsmittelkredite für SMEs anbietet. Diese Kernaktivitäten werden weitgehend durch Privatkundeneinlagen finanziert. Die Kreditportfolios in den Bereichen Mortgage, Public Finance und Large Corporates („Nicht-Fokusbereiche“) sind Gegenstand eines beschleunigten Abbauprozesses, wodurch Liquidität und Kapital für das Wachstum ihrer Fokusbereiche bereitgestellt werden.

3.8. Kapital- und Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

3.8.1. Grundkapital der Zielgesellschaft

Das Grundkapital der Addiko beträgt EUR 195.000.000 und ist aufgeteilt auf 19.500.000 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. Die Aktien notieren im Prime Market der Wiener Börse (ISIN: AT000ADDIKO0).

Addiko hält 212.858 der Aktien als eigene Aktien (Stand: 14. Mai 2024). Das entspricht ca. 1,09 % des Grundkapitals.

Es wurde ein Aktienrückkaufprogramm bis zum 29. März 2024 mit einem Gesamtvolumen von bis zu 350.000 Stückaktien, entsprechend rund 1,3 %¹ des Grundkapitals, beschlossen, wobei gemäß der Veröffentlichung von Addiko vom 6. April 2023 zum Aktienrückkaufprogramm der Gegenwert je Aktie das arithmetische Mittel der von der Wiener Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse der Aktien an den dem Erwerb vorangegangenen 20 Börsetagen um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten darf und der für das Aktienrückkaufprogramm 2023 vorgesehene maximale Geldbetrag EUR 3.205.625 beträgt. Das Aktienrückkaufprogramm endete am 29. März 2024. Gemäß den öffentlich zugänglichen Informationen auf der Website der Zielgesellschaft hat die Zielgesellschaft in diesem Zusammenhang EUR 3.158.673,30 aufgewendet, dies entspricht ca. 98,5 % von EUR 3.205.625.²

¹ Quelle: https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko_Share-buyback-2023-de-1.pdf.

² Quelle: https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko_Share-buyback-2023-completed-de-1.pdf.

3.8.2. Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots hält die Bieterin 1.947.901 Aktien, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten keine Aktien an der Zielgesellschaft.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots stellt sich die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft gemäß den Veröffentlichungen nach § 130 Abs 1 BörseG (soweit anwendbar) wie folgt dar:³

Aktionär	Anzahl der Aktien	Grundkapital in %
Bieterin	1.947.901	9,99 %
DDM INVEST III AG	1.930.500	9,90 %
Alta Pay Group DOO	1.878.167	9,63 %
Wellington Management Group LLP	1.726.451	8,85 %
European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)	1.638.000	8,40 %
Dr. Jelitzka + Partner Gesellschaft	1.342.175	6,88 %
WINEGG Realitäten GmbH	1.312.231	6,73 %
Brandes Investment Partners, L.P.	988.650	5,07 %
RWC Asset Management LLP	961.508	4,93 %
Management & Aufsichtsrat	83.850	0,43 %
Eigene Aktien	212.858	1,09 %
Streubesitz	5.477.709	28,09 %
Insgesamt	19.500.000	100 %

³ Quelle: www.bloomberg.com, 14.5.2024; <https://www.addiko.com/shareholder-structure/>, 14.5.2024

4. ANGEBOT

Den Aktionären der Zielgesellschaft wird ein Angebot in Bezug auf ihre Aktien unterbreitet. Die Aktionäre der Zielgesellschaft können das Angebot in Bezug auf alle oder einen Teil ihrer Aktien nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen.

4.1. Gegenstand des Angebots

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 19.500.000 Aktien ausgegeben. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Zielgesellschaft 212.858 Aktien, die ca. 1,09 % des Grundkapitals entsprechen, als eigene Aktien und die Bieterin hält am 14. Mai 2024 1.947.901 Aktien.

Das Angebot zielt auf den Erwerb von bis zu 3.315.344 Aktien der Zielgesellschaft ab, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger oder der Zielgesellschaft befinden ("**Angebotsaktien**"). Das entspricht einem Anteil von bis zu ca. 17,002 % am Grundkapital.

Die Bieterin wird durch die vollständige Annahme dieses Angebots selbst bei einem hypothetischen Bestand eigener Aktien der Zielgesellschaft von 10 % des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 29,99 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft überschreiten.

Für den Fall, dass die Anzahl der Angedienten Aktien die Anzahl der Angebotsaktien übersteigt, werden alle fristgerecht eingereichten Annahmeerklärungen gemäß § 20 ÜbG verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Erfordert diese Regelung, dass die Bieterin einen Bruchteil von Aktien erwirbt, wird der Betrag auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Kein Aktionär hat sich gegenüber der Bieterin oder einem mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger vertraglich verpflichtet, seine Aktien in das Angebot einzureichen oder nicht einzureichen.

4.2. Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen dieses Angebots an, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von

EUR 16,24 (Euro sechzehn und Cent vierundzwanzig) (brutto)

je Angebotsaktie *cum Dividende* ("**Angebotspreis**") zu kaufen. "*Cum Dividende*" bedeutet, dass die Annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende (falls vorhanden) erhalten, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe der Absicht, das Angebot zu stellen, und vor dem Abwicklungstag beschlossen wird. Der Angebotspreis reduziert sich daher je Aktie um den Betrag einer (allenfalls) zwischen der Bekanntgabe der Angebotsabsicht und dem Abwicklungstag beschlossenen Dividende, sofern die Abwicklung nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt. Dies betrifft nicht die bereits beschlossene und ausbezahlte Jahresdividende der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2023.

4.3. Ermittlung des Angebotspreises

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Daher finden die Regelungen über den gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG keine Anwendung. Stattdessen kann der Angebotspreis von der Bieterin nach freiem Ermessen festgelegt werden.

Die Bieterin hat die öffentlich zugänglichen Informationen über die Zielgesellschaft analysiert und eine Bewertung auf der Grundlage ihrer Expertise im Bankensektor vorgenommen. Für die Berechnung des Angebotspreises hat die Bieterin marktübliche Bewertungsmaßstäbe (zB. Handelsmultiplikatoren von vergleichbaren börsennotierten Unternehmen, Dividendenabschlagsmethode und Analystenberichte) angewendet.

4.4. Historische Referenztransaktionen

Vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin 1.947.901 Aktien von Infenity, die ca. 9,99 % des Grundkapitals entsprechen, im Wege eines Privatkaufs zu einem Kaufpreis je Aktie in Höhe von EUR 15,15 erworben. Infenity ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

Davon abgesehen hat die Bieterin in den letzten zwölf Monaten vor Zustellung der Angebotsunterlage an die ÜbK keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder sich zum Erwerb verpflichtet.

Im Übrigen hat kein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Zustellung der Angebotsunterlage an die ÜbK, direkt Aktien erworben.

Darüber hinaus hat die Zielgesellschaft im Rahmen ihres Aktienrückkaufprogramms 2023, das am 29. März 2024 abgeschlossen wurde, insgesamt 229.584 Aktien erworben. Der gewichtete Durchschnittspreis belief sich auf EUR 13,758 je Aktie. Der (brutto) Angebotspreis übersteigt diese Referenzerwerbe um 18,0 %.

4.5. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Der Angebotspreis enthält die folgenden Aufschläge auf die historischen Kurse der Aktien am letzten Börsetag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht (22. März 2024):

- (a) rund 7,2 % auf den VWAP vom 23. Februar 2024 bis 22. März 2024;
- (b) rund 10,9 % auf den VWAP vom 23. Dezember 2023 bis 22. März 2024;
- (c) rund 18,1 % auf den VWAP vom 23. September 2023 bis 22. März 2024;
- (d) rund 21,3 % auf den VWAP vom 23. März 2023 bis 22. März 2024;
- (e) rund 32,9 % auf den VWAP vom 23. März 2022 bis 22. März 2024;
- (f) rund 7,2 % auf den Schlusskurs der Aktie am 22. März 2024.

Die an der Wiener Börse volumengewichteten Durchschnittskurse ("**VWAP**") der letzten ein (1), drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Monate vor der Bekanntgabe der

Angebotsabsicht in EUR sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils über- oder unterschreitet betragen:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP (in EUR)	15,15	14,65	13,75	13,39	12,22
Prämie (in EUR)	1,09	1,59	2,49	2,85	4,02
Prämie (in %)	7,2 %	10,9 %	18,1 %	21,3 %	32,9 %

Am 22. März 2024, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht der Bieterin, das vorliegende Angebot zum Erwerb der Aktien zu stellen, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 15,15 (Quelle: www.wienerbourse.at). Der Angebotspreis in Höhe von EUR 16,24 (brutto) je Angebotsaktie übersteigt den Schlusskurs am 22. März 2024 somit um 7,19 %.

Am 14. Mai 2024, dem letzten Börsetag vor Zustellung der Angebotsunterlage an die ÜbK, schloss die Aktie an der Wiener Börse mit EUR 19,00. Der Angebotspreis von EUR 16,24 (brutto) je Angebotsaktie liegt daher um ca. 14,53 % unter dem Schlusskurs an diesem Tag.

In den Kalenderjahren 2021, 2022, 2023 und 2024 (bis einschließlich 14. Mai 2024) verzeichnete die Zielgesellschaft die folgenden Höchst-/Tiefstkurse:⁴

	2021	2022	2023	2024
Hoch	15,80	14,45	15,10	19,30
Tief	8,65	9,80	11,65	13,30

4.6. Finanzkennzahlen und aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

Die ausgewählten Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft sind den öffentlich zugänglichen, geprüften und nach IFRS erstellten Konzernabschlüssen der letzten drei Geschäftsjahre entnommen:

EURm	2021	2022	2023
Nettozinsertrag	169,5	176,4	228,0
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen	66,8	72,5	67,1

⁴ Quelle: www.factset.com, 14.5.2024

Betriebliche Erträge	226,0	241,6	282,5
Reingewinn	13,6	25,7	41,1
Gesamtvermögen	5.842,3	5.996,4	6.151,5
Verbindlichkeiten	5.037,2	5.250,2	5.350,4
Eigenkapital	805,1	746,3	801,1
Materielles Eigenkapital	778,4	721,8	777,8
Regulatorisches Kapital	804,3	736,5	746,1
Risikogewichtete Aktiva	3.624,9	3.487,3	3.653,2
Ergebnis je Aktie	0,70	1,32	2,12
Dividende je Aktie	0,00	1,21	1,26
Buchwert je Aktie	41,29	38,27	41,08

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Internetseite der Zielgesellschaft (www.addiko.com) verfügbar. Die auf dieser Internetseite abrufbaren Informationen sind nicht Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

4.7. Einschätzung der Analysten zur Zielgesellschaft

Vor dem 14. Mai 2024 stellten sich die Einschätzungen der einjährige Kursziele (Prognose der künftigen Wertentwicklung) von Analysten für die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt dar:⁵

Analyst	Empfehlung	Datum	Kursziel (EUR)
Erste Gruppe	Buy	04/04/2024	16,00
KBW	Market perform	08/05/2024	21,50
Citi	Rating ausgesetzt	25/03/2024	

⁵ Quelle: www.bloomberg.com, 14.5.2024.

4.8. Verbesserung des Angebots

Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots (einschließlich eine Erhöhung des Angebotspreises) ausdrücklich vor.

Gemäß § 15 Abs 2 ÜbG hat die Verbesserung dieses Angebots so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach deren Veröffentlichung zumindest acht Börsenstage für die Annahme dieses Angebots zur Verfügung stehen. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, hat die Bieterin die Verbesserung daher spätestens bis zum 17. Juni 2024 zu veröffentlichen.

5. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN

Dieses Angebot steht unter dem Vorbehalt des Eintritts der folgenden aufschiebenden Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"):

5.1. Bankaufsichtsrechtliche Genehmigung FMA/EZB

Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die österreichische Finanzmarktaufsicht/EZB (i) ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen eine endgültige Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtbeanstandung des Angebots erlassen oder (ii) innerhalb einer Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontroll-Meldung der Bieterin, der AGRI Holding und des Herrn Miodrag Kostić (direkter und indirekter Alleingesellschafter der Bieterin) keine Entscheidung erlassen.

5.2. Bankaufsichtsrechtliche Genehmigungen CSEE

- (a) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die serbische Nationalbank ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačna*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SRB durch die Bieterin genehmigt;
- (b) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Zentralbank von Montenegro ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačna*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko ME durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung der Zentralbank von Montenegro über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen;
- (c) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die zuständige Bankenbehörde der Republik Srpska ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačno rješenje*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko BL durch die Bieterin genehmigt;
- (d) Bis spätestens am 17. Februar 2025 hat die zuständige Bankenbehörde in Bosnien & Herzegowina ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*rješenje*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SA durch die Bieterin genehmigt;

- (e) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Zentralbank von Slowenien ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*dokončen*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko SLO durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung der Zentralbank von Slowenien über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen;
- (f) Bis spätestens am 17. Februar 2025 (i) hat die Kroatische Nationalbank ohne Wesentliche Bankaufsichtsrechtliche Bedingungen oder Auflagen ihre endgültige Entscheidung (*konačna*) erlassen, mit der sie den indirekten Erwerb von bis zu 26,991 % der Anteile der Addiko CRO durch die Bieterin genehmigt, oder (ii) ist eine Frist von 60 Werktagen nach Erteilung einer schriftlichen Bestätigung der Kroatischen Nationalbank über den Erhalt einer vollständigen Eigentümerkontrollmeldung verstrichen.

5.3. FDI-Freigabe in Slowenien

Bis spätestens am 17. Februar 2025 wurde die erforderliche Investitionsförderungsgesetzliche Genehmigung für Slowenien ("**slowenische FDI-Bedingung**") erteilt. Die slowenische FDI-Bedingung gilt im Falle des Eintritts eines der folgenden Ereignisse als erfüllt:

- (a) das slowenische Wirtschaftsministerium hat eine Entscheidung gemäß Artikel 31c Absatz 7 des slowenischen Investitionsförderungsgesetzes (*Zakon o spodbujanju investicij*) ("**ZSInv**") erlassen, in der erklärt wird, dass die Transaktion nicht unter das slowenische FDI-Regime fällt oder nur unbedeutende Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Slowenien haben wird; oder
- (b) nach Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung der slowenischen FDI-Bedingung gemäß Artikel 31č ZSInv wurde die Genehmigung ohne Wesentliche FDI Bedingungen oder Auflagen gemäß Artikel 31e Absatz 1 ZSInv erteilt.

5.4. Keine weiteren regulatorischen Genehmigungen in CSEE

Es wurde vor dem Abwicklungstag keine Anordnung oder Entscheidung einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde erlassen, und es sind keine aufsichtsrechtlichen oder regulatorischen Anforderungen bis zum Abwicklungstag in Serbien, Montenegro, Bosnien & Herzegowina, der Republik Srpska, Kroatien oder Slowenien zu erfüllen, die zur Folge haben, dass die Durchführung des Angebots unzulässig wird.

5.5. Keine wesentliche nachteilige Änderung

Bis zum Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) die Zielgesellschaft hat eine Sachdividende beschlossen oder ausgeschüttet;
- (b) es wurden durch zuständige Behörden oder Gerichte eine oder mehrere Entscheidungen getroffen oder durch die Zielgesellschaft eine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, dass über das Vermögen der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft ein Konkurs-, Geschäftsaufsichtsverfahren oder

ein Verfahren zum Entzug der Bankkonzession oder zum Entzug der Zulassung als CRR-Kreditinstitut oder vergleichbarer Zulassungen in Drittstaaten oder ein Abwicklungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren in Drittstaaten eingeleitet oder eröffnet wurde oder Frühinterventionsmaßnahmen angeordnet wurden;

- (c) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Zielgesellschaft aufzulösen, zu liquidieren, zu verschmelzen, abzuspalten, umzuwandeln, ihre Rechtsform zu ändern oder ihr Vermögen als Ganzes zu übertragen;
- (d) die Zielgesellschaft hat eine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, die auf eine wesentliche nachteilige Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Zielgesellschaft hinweist, wobei eine wesentliche nachteilige Veränderung dann vorliegt, wenn durch dieses Ereignis für sich und ohne Berücksichtigung nicht offengelegter ausgleichender Effekte die Gesamtkapitalquote der Zielgesellschaft gemäß dem letzten konsolidierten Jahresabschluss der Zielgesellschaft unter die Anforderung/aufsichtliche Erwartung in Höhe der Summe aus OCR und P2G sinkt.

5.6. Keine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung

Bis zum Ende der Annahmefrist wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft weder erhöht noch herabgesetzt, noch haben die Hauptversammlung, der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft einen Beschluss gefasst, der im Falle seiner Umsetzung zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Zielgesellschaft führen würde.

5.7. Keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft

Bis zum Ende der Annahmefrist hat die Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft beschlossen, die (**x**) eine Erhöhung eines Mehrheitserfordernisses für alle oder bestimmte Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung oder anderer Organe der Zielgesellschaft oder (**y**) eine Änderung der mit den Aktien der Zielgesellschaft verbundenen Rechte oder der Art der Aktien der Zielgesellschaft zur Folge hätte.

5.8. Kein wesentlicher Compliance-Verstoß:

- (a) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft wegen einer strafbaren Handlung nach anwendbarem Recht verurteilt oder angeklagt wurde. Als strafbare Handlungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung gelten insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten; oder

- (b) Die Zielgesellschaft hat bis zum Ende der Annahmefrist keine Mitteilung - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - veröffentlicht, mit der sie bekanntgibt, dass ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft in Ausübung seiner dienstlichen oder auftragungsgemäßen Eigenschaft bei der Zielgesellschaft oder einer Addiko-Tochtergesellschaft eine Straftat oder Verwaltungsübertretung nach dem jeweils anwendbarem Recht begangen hat. Straftaten oder Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser aufschiebenden Bedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche oder Verstöße gegen das BörseG oder die Marktmissbrauchsverordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Drittstaaten.

5.9. Keine Marktzerrüttung

Zwischen der Veröffentlichung der Absicht, dieses Angebot zu stellen, und dem Ende der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro STOXX Banks Index (ISIN EU0009658426), wie er auf der Internetseite EURO STOXX® Banks - Qontigo veröffentlicht wird, an zwei aufeinander folgenden Börsetagen nicht unter EUR 118,20, was einem Schlusskurs entspricht, der nicht mehr als 20 % unter dem jeweiligen Schlusskurs von EUR 147,75 am 14. Mai 2024 liegt.

5.10. Erfüllung und Nichterfüllung von Bedingungen, Verzicht

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf die Erfüllung einzelner (Teile von) aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 5.1. bis 5.9. bis zum Ende der Annahmefrist unter Einhaltung der zeitlichen Schranken des § 15 Abs 2 ÜbG zu verzichten.

Die Bieterin wird den (teilweisen) Verzicht, die Erfüllung oder Nichterfüllung einer Bedingung in den in Punkt 6.11. dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien unverzüglich bekannt geben. Die Bieterin wird auch den Eintritt oder endgültigen Nichteintritt einer Bedingung unverzüglich bekannt geben.

Falls die Bedingungen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen erfüllt werden oder auf sie (teilweise) verzichtet wird, wird der durch die Annahme des Angebots geschlossene bedingte Kaufvertrag über den Erwerb der Angedienten Aktien nicht wirksam.

6. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

6.1. Annahmefrist

Dieses Angebot kann zwischen 16. Mai 2024 bis einschließlich 27. Juni, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden ("**Annahmefrist**"). Dies entspricht einer Annahmefrist von sechs (6) Wochen.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern. Die Bieterin wird eine Verlängerung frühestens am zweiten Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der ÜbK und spätestens drei (3) Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist veröffentlichen.

Wird ein konkurrierendes Angebot abgegeben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1c ÜbG automatisch bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, von diesem Angebot zurückzutreten (siehe Punkt 6.10.).

Die Annahmefrist verlängert sich nicht um die Nachfrist von drei (3) Monaten (*sell-out*), da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

6.2. Zahl- und Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Raiffeisen Bank International AG, Wien, Österreich, FN 122119 m als Zahlstelle und Abwicklungsstelle insbesondere für die Abwicklung dieses Angebots beauftragt ("**Zahl- und Abwicklungsstelle**").

6.3. Annahme des Angebots

Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs ("**Annehmender Aktionär**") die Annahme des Angebots für eine genau bestimmte Anzahl von Aktien erklären, wobei die Anzahl der Aktien ("**Angediente Aktien**") in jedem Fall in der Annahmeerklärung ("**Annahmeerklärung**") anzugeben ist.

Die jeweilige Depotbank wird die Angedienten Aktien sperren und die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der eingelangten Annahmeerklärungen und der Gesamtzahl der unter diesen Annahmeerklärungen während der Annahmefrist Angedienten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiterleiten.

Werden Annahmeerklärungen für mehr Aktien als Angebotsaktien abgegeben, so werden die Annahmeerklärungen anteilig berücksichtigt. In einem solchen Fall wird gemäß § 20 ÜbG die Annahmeerklärung jedes Aktionärs im Verhältnis der Anzahl der Angebotsaktien zur Gesamtzahl der Aktien, für die Annahmeerklärungen eingegangen sind, berücksichtigt.

Nachdem die endgültige Anzahl der Angedienten Aktien - unter Berücksichtigung einer allfälligen Überzeichnung und einer verhältnismäßigen Zuteilung - feststeht, wird die jeweilige Depotbank die Angedienten Aktien mit der ISIN AT000ADDIKOO gleichzeitig mit der Einbuchung der ISIN AT0000A3BQ92 (Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien) ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen.

Bis zur Abwicklung (Punkt 6.5.) bleiben die Angedienten Aktien (wenn auch mit einer anderen ISIN) im Depot des Annehmenden Aktionärs gesperrt. Die Bieterin verpflichtet sich, die Zahl- und Abwicklungsstelle zu beauftragen und alle sonst erforderlichen Handlungen zu setzen, um einen Handel der Angedienten Aktien an der Wiener Börse zu ermöglichen.

Die Annahmeerklärung ist rechtzeitig erfolgt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs eingeht, (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der während der Annahmefrist bei der Depotbank eingelangten Kundenaufträge und der Gesamtzahl der Aktien dieser Annahmeerklärungen an die OeKB CSD über die Verwahrkette

erklärt und die entsprechende Gesamtzahl der Aktien an die Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtzahl der Aktien weitergeleitet wurde und die Übertragung (Übertragung der ISIN AT000ADDIKO0) spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) nach dem Ende der Annahmefrist erfolgte und (iii) die Umbuchung (Umschreibung von ISIN AT000ADDIKO0 auf ISIN AT0000A3BQ92) spätestens am dritten Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, nach Ablauf der Annahmefrist erfolgte.

Die Bieterin empfiehlt Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich spätestens 3 (drei) Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, um eine rechtzeitige Abwicklung sicherzustellen.

Mit Abgabe der Annahmeerklärung ermächtigt und beauftragt der Annehmende Aktionär die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken und OeKB CSD, die Zahl- und Abwicklungsstelle und die Bieterin laufend über die Anzahl der "Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien" zu informieren.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis, ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG verpflichtet, den übersteigenden Betrag an alle Annehmenden Aktionäre zu zahlen. Zur Abwicklung wird über die Depotbanken eine gesonderte ISIN AT0000A3BQA8 "Addiko Ansprüche auf eventuelle Nachzahlung" gebucht, um die Abwicklung einer allfälligen zukünftigen Nachbesserungszahlung zu ermöglichen.

6.4. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen jedem Annehmenden Aktionär und der Bieterin ein bedingter Kaufvertrag über die Angedienten Aktien nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Dieser Kaufvertrag steht unter den in Punkt 5. genannten Bedingungen.

Im Falle einer Überzeichnung des Angebots kommt der Kaufvertrag jedoch nur nach den in Punkt 4.1. dargelegten Zuteilungsregeln zustande.

Falls die Bedingungen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen erfüllt werden oder auf sie verzichtet wird, wird der durch die Annahme des Angebots geschlossene bedingte Kaufvertrag über den Erwerb der Angedienten Aktien nicht wirksam.

6.5. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung (Abwicklung)

Der Angebotspreis wird an die Annehmenden Aktionäre spätestens zehn (10) Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (x) dem Ende der Annahmefrist und (y) dem Eintritt der letzten Bedingung gemäß der Punkte 5.1. bis 5.3., falls alle Bedingungen gemäß der Punkte 5.4. bis 5.9. am Abwicklungstag erfüllt sind oder (teilweise) darauf verzichtet wurde ("**Abwicklung**").

6.6. Abwicklungsgebühren

Die Bieterin übernimmt die mit der Annahme dieses Angebots unmittelbar im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren (einschließlich Provisionen und Auslagen), höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 8 je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haftet gegenüber den Aktionären oder Dritten für zusätzliche Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebots im In- und Ausland. Jegliche Kosten und Gebühren, die den vorgenannten Schwellenwert übersteigen, sowie alle sonstigen Aufwendungen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebots sind von den Annehmenden Aktionären zu tragen.

Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot annehmen wollen, wird dringend empfohlen, sich von ihren Steuerberatern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur der jeweilige Steuerberater kann den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen.

6.7. Zusicherungen und Erklärungen zur Abwicklung

Durch die Annahme des Angebots gemäß Punkt 6.3. erklärt jeder Annehmende Aktionär hiermit, dass:

- (a) der Annehmende Aktionär das Angebot der Bieterin zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in seiner Annahmeerklärung genannten Angedienten Aktien gemäß Punkt 6.3. und den übrigen Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt und die Depotbank des Annehmenden Aktionärs beauftragt und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung genannten Angedienten Aktien als "Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien" in die ISIN AT0000A3BQ92 (Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien) auf der Grundlage der jeweiligen Annahmeerklärung umzubuchen;
- (b) der Annehmende Aktionär seine Depotbank anweist und sie ermächtigt, die Angedienten Aktien zum Zwecke der Abwicklung gemäß der Angebotsunterlage über die OeKB CSD auf ein Depot der Zahl- und Abwicklungsstelle zu übertragen;
- (c) der Annehmende Aktionär seine Depotbank anweist und sie ermächtigt, die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die Angedienten Aktien zu halten und dann das Eigentum daran zum Zeitpunkt der Abwicklung gegen Zahlung des Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen;
- (d) der Annehmende Aktionär - soweit er das Angebot angenommen hat - die Zahl- und Abwicklungsstelle anweist und sie ermächtigt, seine Angedienten Aktien zusammen mit allen anderen Angedienten Aktien, jeweils einschließlich aller damit verbundenen Rechte zum Zeitpunkt der Abwicklung, gegen Zahlung des Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle an die Bieterin zu übertragen; die Zahl- und Abwicklungsstelle wird ihrerseits den Angebotspreis über die OeKB CSD an die Depotbank überweisen, und die

Depotbank wird den Angebotspreis für die jeweiligen Angedienten Aktien dem Depot des Annehmenden Aktionärs gutschreiben;

- (e) der Annehmende Aktionär seine Depotbank anweist und sie ermächtigt, die Angedienten Aktien gegen Gutschrift des Angebotspreises zu entfernen;
- (f) der Annehmende Aktionär damit einverstanden ist, dass er während des Zeitraums, der mit der Umbuchung der Angedienten Aktien gemäß der Annahmeerklärung in die ISIN AT0000A3BQ92 (Addiko Zum Verkauf eingereichte Aktien) beginnt und mit dem Erhalt des Angebotspreises endet, nicht über die Angedienten Aktien verfügen kann;
- (g) der Annehmende Aktionär seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle bevollmächtigt, sie anweist und ermächtigt und ihnen dadurch ausdrücklich gestattet, In-Sich-Geschäfte nach österreichischem Recht und alle zur Abwicklung des Angebots zweckdienlichen oder erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung des Eigentums an den Angedienten Aktien auf die Bieterin;
- (h) der Annehmende Aktionär seine Depotbank und etwaige Zwischenverwahrer anweist und sie ermächtigt, die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin laufend Informationen über die Anzahl der zum Verkauf Angedienten Aktien zu übermitteln.

Die Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Genehmigungen gemäß den Punkten 6.7(a) bis 6.7(h) werden unwiderruflich im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots abgegeben. Sie erlöschen nur für den Fall, dass ein Annehmender Aktionär oder die Bieterin vom durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Kaufvertrag nach Maßgabe von Punkt 6.9. oder 6.10. zurücktreten oder der durch die Annahme des Angebots geschlossene bedingte Kaufvertrag über den Erwerb der Angedienten Aktien gemäß Punkt 5.10. nicht wirksam wird.

6.8. Gewährleistungen

Durch die Annahme des Angebots sichert jeder Annehmende Aktionär in Bezug auf seine Angedienten Aktien zu, dass zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots und am Abwicklungstag:

- (a) der Annehmende Aktionär die uneingeschränkte Befugnis und Vollmacht hat, das Angebot anzunehmen, seine Angedienten Aktien anzudienen, zu verkaufen, abzutreten und zu übertragen und seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Angebot zu erfüllen;
- (b) die Abwicklung des Angebots durch den Annehmenden Aktionär und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Angebot durch den Annehmenden Aktionär nicht im Widerspruch zu Klauseln, Bedingungen oder Vorschriften steht, denen der Annehmende Aktionär unterliegt und zu keiner Verletzung dieser Klauseln, Bedingungen oder Vorschriften führt;
- (c) der Annehmende Aktionär alleiniger rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Angedienten Aktien ist (oder er die Zustimmung des wirtschaftlichen Eigentümers

eingeholt hat), und die Angedienten Aktien frei von jeglichen Belastungen oder sonstigen Rechten Dritter sind; und

- (d) die Bieterin mit der Abwicklung des Angebots das Eigentum an den Angedienten Aktien und allen damit verbundenen Rechten erwirbt, einschließlich des aktiven und uneingeschränkten Stimmrechts und etwaiger Dividendenrechte ab dem Geschäftsjahr 2024.

6.9. Rücktrittsrecht der Aktionäre bei konkurrierenden Angeboten

Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, sind die Annehmenden Aktionäre gemäß § 17 ÜbG bis spätestens vier (4) Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Annahme (Punkt 6.3.) erfolgen.

6.10. Rücktrittsrecht der Bieterin bei konkurrierenden Angeboten

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, vom Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein öffentliches Angebot für die Aktien veröffentlicht.

6.11. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf den Internetseiten der Zielgesellschaft (www.addiko.com) und der ÜbK (www.takeover.at) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - <https://www.evi.gv.at>) veröffentlicht. Gleiches gilt für alle sonstigen Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot.

Weitere Informationen zum Angebot werden auch auf der Website der Bieterin (<https://agriurope.com.cy>) veröffentlicht.

6.12. Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger werden bis zum Ablauf der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als den in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert dieses Angebot entsprechend oder die ÜbK gestattet gemäß § 16 (1) ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Erklärt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, dass sie dennoch Aktien zu besseren als den in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen erwerben wird, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, unabhängig davon, ob sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Erwirbt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger binnen neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere als in diesem Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des

Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsetagen ab der Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen.

Ist binnen neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist kein solcher Preiserhöhungsfall eingetreten, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung gegenüber der ÜbK abgeben. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

7. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Auf der Grundlage des Angebotspreises in Höhe von EUR 16,24 (Euro sechzehn und Cent vierundzwanzig) (brutto) je Aktie rechnet die Bieterin mit einem Gesamtfinanzierungsbetrag für das Angebot in Höhe von bis zu EUR 53.841.187 ohne Berücksichtigung von Transaktions- und Bearbeitungskosten. Die Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese Mittel zur Verfügung stehen und vorhanden sind, sobald sie benötigt werden.

8. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK

8.1. Gründe für das Angebot

8.1.1. Rechtliche Gründe für das Angebot

Die Bieterin unterbreitet ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Ein Rechtsgrund für das Angebot liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht vor.

8.1.2. Wirtschaftliche Gründe für das Angebot

Die Bieterin sieht sich selbst als eine der führenden Finanzholdinggesellschaften in der Region, die aus Finanzinstituten besteht, die in Südosteuropa tätig sind. Ihr klarer Fokus liegt auf der Erfüllung der besonderen finanziellen Bedürfnisse aller Kunden. Das Portfolio von Addiko ergänzt daher die Strategie der Bieterin in den Schlüsselbereichen der Bereitstellung von Bankprodukten und -dienstleistungen für Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen in Zentral- und Südosteuropa (CSEE).

Die Bieterin hält die Zielgesellschaft aus einer Reihe von Gründen für ein attraktives Investment:

- (i) ein starkes Managementteam, das auf dem Markt anerkannt ist und eine klare Strategie für die Entwicklung der Addiko-Gruppe verfolgt;
- (ii) einen starken Kundenstamm, da die Zielgesellschaft etwa 0,8 Millionen Kunden in CSEE bedient;
- (iii) eine moderne Infrastruktur, die eine hohe Dienstleistungsqualität und moderne digitale Bankkanäle bietet.

Die Bieterin glaubt an das Potenzial der Addiko-Gruppe. Vor diesem Hintergrund möchte die Bieterin nun den Aktionären mit dem Angebot die Möglichkeit geben, ihre Beteiligungen zu einer attraktiven Bewertung zu veräußern.

Mit dem Angebot strebt die Bieterin nicht die Kontrolle über die Zielgesellschaft an. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass bestimmte Entwicklungen unabhängig vom Vollzug des Angebots eintreten, wie etwa mögliche Änderungen in der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft (außer in Bezug auf den Erwerb von Aktien durch die Bieterin im Rahmen des Angebots) oder bestimmte Änderungen in der Corporate Governance der Zielgesellschaft, die es erforderlich machen würden, dass die Bieterin ein Pflichtangebot für alle Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 22 ÜbG legt.

8.2. Zukünftige Unternehmenspolitik

Die Bieterin beabsichtigt mit dem Angebot nicht, die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen, sondern lediglich eine nichtkontrollierende Beteiligung zu erwerben. Die Bieterin beabsichtigt nicht, auf die Zielgesellschaft dahingehend Einfluss zu nehmen, dass sie ihre bisherige Unternehmenspolitik ändert. Vielmehr soll die Zielgesellschaft durch den Erwerb der Angebotsaktien in die Lage versetzt werden, weiterhin eine unabhängige und eigenständige Unternehmenspolitik zu verfolgen, die im Interesse aller Aktionäre liegt. Weiters befürwortet die Bieterin die Beibehaltung des Standortes der Zielgesellschaft in Österreich.

Die Bieterin wird ihre Rechte als Aktionärin der Zielgesellschaft weiterhin nach eigenem Ermessen ausüben, sich aber weiterhin verpflichten, mit allen Stakeholdern zusammenzuarbeiten und den Vorstand bei der Fortführung seiner Strategie für die Zielgesellschaft zu unterstützen.

8.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Die Bieterin misst den Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitarbeiter von Addiko große Bedeutung bei. Aus Sicht der Bieterin führt dieses Angebot zu keiner Änderung der Beschäftigungs- und Standortsituation. Die Bieterin erwartet nicht, dass ein erfolgreiches Angebot Auswirkungen auf den Sitz oder die Beschäftigungsbedingungen bei Addiko haben wird.

Die Bieterin weist darauf hin, dass in der noch zu veröffentlichenden Stellungnahme des Vorstands der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG auch auf die zu erwartenden Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

Im Vorstand und im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft sind derzeit von der Bieterin keine Veränderungen geplant.

8.4. Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben Mitgliedern der Organe der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot geldwerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

8.5. Regulatorischer Rahmen und Listing

Es ist die derzeitige Absicht der Bieterin, dass die Zielgesellschaft bis auf weiteres im Amtlichen Handel (Prime Market) der Wiener Börse notiert bleibt.

Beim Angebot handelt es sich nicht um ein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.

9. VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1. Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien, Kanada oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien, Kanada oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wird weder von einer Behörde außerhalb der Republik Österreich genehmigt noch wurde eine derartige Genehmigung beantragt.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

9.2. Restriction of Publication

Unless in compliance with applicable laws this Offer Document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any other area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia, Canada or Japan, nor may it be accepted in or from Australia, Canada or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer Shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such solicitation or invitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders of the Target Company who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or wish to accept the Offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility on connection with an acceptance of the Offer outside the Republic of Austria.

10. SONSTIGE ANGABEN

10.1. Steuerliche Informationen

Vorbehaltlich Punkt 6.6. trägt die Bieterin ausschließlich ihre eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten für die Zahl- und Abwicklungsstelle. Die Gewinnsteuer und andere Steuern und Gebühren, die nicht als Transaktionskosten angesehen werden können, werden nicht von der Bieterin getragen. Jedem Aktionär wird dringend empfohlen, seinen unabhängigen professionellen Berater hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots zu konsultieren.

10.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das vorliegende Angebot, insbesondere auf die mit der Annahme des Angebots abgeschlossenen Kaufverträge, ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts, soweit diese zur Anwendbarkeit eines anderen Rechts als des österreichischen Rechts führen würden, anzuwenden. Gerichtsstand ist Wien, erster Bezirk.

10.3. Die deutsche Version dieses Angebots ist maßgeblich

Das Angebot wird in einer deutschen Originalfassung und einer englischen Übersetzung erstellt. Das einzige verbindliche Dokument ist die deutsche Fassung des Angebots. Die englische Übersetzung des Angebots ist nicht verbindlich und dient lediglich der Orientierung.

10.4. Berater der Bieterin

Berater der Bieterin sind:

- (a) N.M. Rothschild & Sons Limited, New Court, St Swithin's Lane, London, EC4N 8AL, Vereinigtes Königreich, als Finanzberaterin der Bieterin;
- (b) CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH, Parkring 2, 1010 Wien, Österreich als Rechtsberaterin für österreichisches Recht, Vertreterin und Zustellbevollmächtigte der Bieterin gegenüber der ÜbK.

10.5. Weitere Auskünfte

Für weitere Informationen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots wenden Sie sich bitte an die Zahl- und Abwicklungsstelle unter der folgenden E-Mail-Adresse: ecm@rbinternational.com.

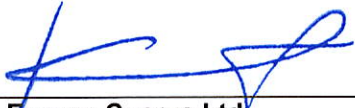
Weitere Informationen sind auf den Websites der Bieterin (agrieuropa.com.cy), der Zielgesellschaft (www.addiko.com) und der ÜbK (www.takeover.at) verfügbar. Die auf diesen Websites verfügbaren Informationen sind nicht Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

10.6. Angaben zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

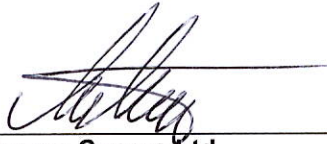
Die Bieterin hat die CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Hegelgasse 8/14, 1010 Wien, FN 78655 w, zur Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

(RESTLICHE SEITE BEWUSST FREIGELASSEN)

15. Mai 2024



Agri Europe Cyprus Ltd.
vertreten durch:
Aleksandar Aleks Kostic
Member of the Board



Agri Europe Cyprus Ltd.
vertreten durch:
Aleksandra Babić
CRO

(RESTLICHE SEITE BEWUSST FREIGELASSEN)

11. BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG bestätigen wir, dass dieses freiwillige öffentliche Teilangebot gemäß den Bestimmungen der §§ 4 ff ÜbG der Agri Europe Cyprus Limited an die Aktionäre der Addiko Bank AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben zum Angebotspreis den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Bieterin verfügt über die notwendigen finanziellen Mittel, um ihre Verpflichtungen aus dem Angebot fristgerecht zu erfüllen.

15. Mai 2024



The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'C. Schöberl', written over a circular blue stamp. The stamp contains the text 'WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNG' around the perimeter, 'CENTURION' in the center, and 'HIEBELGASSE 8' and '1010 WIEN' below it. Below the stamp and signature, the text 'CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH' is printed.

CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH